Verfahrensgang
OLG Jena, Beschl. vom 22.08.2007 – 6 W 244/07, IPRspr 2007-21

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit

Rechtsnormen
12. EinpersonenG-RL 89/667/EWG **Art. 1**
AktG **§ 273**
CA 1985 (UK) **s. 242**; CA 1985 (UK) **s. 654**
EGBGB **Art. 43**
EUGVVO 44/2001 **Art. 60**
FGG **§ 22**; FGG **§ 27**; FGG **§ 29**
GmbHG **§ 13**; GmbHG **§ 13e**; GmbHG **§ 66**

Fundstellen

LS und Gründe
DB, 2007, 2030
GmbHR, 2007, 1109
IStR, 2007, 825
NZG, 2007, 877
RIW, 2007, 864
ZIP, 2007, 1709, m. Anm. *Schmidt*
DNotZ, 2008, 298
NZI, 2008, 260, mit Anm. *Mock*

Aufsatz
Leible/Lehmann, GmbHR, 2007, 1095 A
Zimmer/Naendrup, ZGR, 2007, 789
Krömker/Ott, BB, 2008, 964
Lamprecht, ZEuP, 2008, 289

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2007-21

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Für die in England ordnungsgemäß gegründete Limited kann insoweit aus o.g. Gründen nichts anderes gelten als für eine Genossenschaft, eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH & Co. KG.

Für eine Zulassung der Revision zur Fortbildung des Rechts besteht nur dann Anlass, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (BGH, Beschl. vom 4.7.2002, NJW 2002, 3029).

Dies trifft auf den vorliegenden Fall jedoch nicht zu, da die Konstellation einer im Ausland untergegangenen juristischen Person bereits in der Vergangenheit wiederholt aufgetreten und von der Rechtsprechung gelöst worden ist.

Deshalb greift auch die Auffassung der Bekl., der Senat stützte seine Überzeugung insoweit lediglich auf eine Entscheidung des OLG Stuttgart, zu kurz. Vielmehr hat der BGH zur Lösung der anstehenden Rechtsfragen in einer ganzen Reihe von Fällen und über viele Jahre hinweg die Grundsätze zur Rest- und Spaltgesellschaft entwickelt (vgl. BGHZ 20, 4; 25, 134[5]; 29, 320[6]; 32, 256[7]; 33, 195[4]; 38, 36[8]; 56, 66[9]).

Der Senat hat in seinem Hinweis vom 10.8.2007 ausgeführt, dass das Inlandsvermögen der Gesellschaft nach ihrer Löschung im Ausland auch nicht auf einen anderen Rechtsträger übergeht, sondern dass Rechtsträger des Vermögens die als Restgesellschaft fortbestehende Kl. bleibt (so auch *Borges*, IPRax 2005, 134 f.; MünchKomm-*Kindler*, 4. Aufl., Internat. GesellR, Rz. 987).

Davon zu unterscheiden ist die Frage der gesellschaftsrechtlichen Qualifizierung der Restgesellschaft nach deutschem Recht, die bislang soweit ersichtlich vom BGH nicht entschieden ist. Die Zulassung der Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage setzt jedoch die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage voraus (vgl. BGH, Beschl. vom 7.1.2003, NJW 2003, 1125).

Für die Entscheidung des hier anhängigen Zwischenstreits über die Partei- und Prozessfähigkeit der Kl. kann die konkrete Einordnung der Rechtspersönlichkeit jedoch dahinstehen, da die Kl. als Restgesellschaft unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Qualifizierung jedenfalls als Eigentümerin des Inlandsvermögens rechts- und damit parteifähig ist und durch die Pflegerin ordnungsgemäß vertreten wird. Nur darüber war in dem Zwischenstreit zu befinden.

Solange aber die konkrete Rechtsform der Kl. nicht geklärt ist, besteht die für eine Pflegerbestellung nach § 1913 BGB notwendige Ungewissheit und das daraus folgende Fürsorgebedürfnis. Dass eine Pflegerbestellung nach § 1913 BGB auch für juristische Personen möglich ist, ist allgemein anerkannt (vgl. z.B. *Palandt-Diederichsen*, BGB, 66. Aufl., § 1913 Rz. 1).

Da die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen also bereits höchstrichterlich entschieden sind und der Senat auch nicht von anderen obergerichtlichen Entscheidungen abweicht, konnte die Entscheidung nach § 522 II ZPO durch einstimmigen Beschluss ergehen."

21. *Sofern eine Private Limited Company aufgrund der Nichterfüllung ihrer Publizitätspflichten aus dem englischen Gesellschaftsregister gelöscht wird, fällt ihr in Deutschland belegenes Vermögen nicht an die englische Krone.*

---

[5] IPRspr. 1956–1957 Nr. 21.
[6] IPRspr. 1958–1959 Nr. 114.
[7] IPRspr. 1960–1961 Nr. 75.
[8] IPRspr. 1962–1963 Nr. 58.
[9] IPRspr. 1971 Nr. 115.

Zur Abwicklung des in Deutschland belegenen Vermögens besteht die Private Limited Company in Anlehnung an die Lehre von der Restgesellschaft in Deutschland fort.

Der Liquidator der Restgesellschaft wird vom Gericht am Belegenheitsort des Hauptvermögens der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen bestellt.

OLG Jena, Beschl. vom 22.8.2007 – 6 W 244/07: RIW 2007, 864; ZIP 2007, 1709 m. Anm. *Schmidt*; DB 2007, 2030; DNotZ 2008, 298; GmbHR 2007, 1109, 1095 Aufsatz *Leible/Lehmann*; IStR 2007, 825; NZG 2007, 877; NZI 2008, 260 mit Anm. *Mock*. Dazu *Krömker/Ott*, Die gelöschte Limited mit Restvermögen in Deutschland: Stehen Gläubiger und Gesellschafter im Regen?: BB 2008, 964–967; *Lamprecht*, Gelöschte englische Limiteds in Deutschland – Die Spaltungstheorie im Zeitalter der Niederlassungsfreiheit: ZEuP 2008, 289–317; *Zimmer/Naendrup*, For Whom the Bell Tolls – Folgen einer Nichtbeachtung englischer Publizitätsgebote durch in Deutschland aktive Limited Companies: ZGR 2007, 789–818.

Die W. T. Stiftung für Fertilisation Ltd. (im Folgenden Limited) mit Sitz in London war in das dem deutschen Handelsregister vergleichbare Gesellschaftsregister des Companies House Cardiff eingetragen. Nachdem die Limited es versäumt hatte, von einem englischen Steuerberater attestierte Jahresabschlüsse zum Register einzureichen, wurde sie von Amts wegen aus dem Gesellschaftsregister des Companies House Cardiff gelöscht.

Als letzter *director* und alleiniger Gesellschafter der Limited war der Beteiligte zu 2) im Gesellschaftsregister registriert. Die Limited verfügte über keine in Deutschland eingetragene Zweigniederlassung. Das in Deutschland belegene Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus je einem Grundstück in P. und D. sowie einem bei einer Hamburger Bank unterhaltenen Konto.

Das AG – Registergericht – Jena hat auf Vorschlag der Beteiligten zu 3) den weiteren Beteiligten, Rechtsanwalt B., zum Nachtragsliquidator der Restgesellschaft bestellt und diesem die Abwicklung des in Deutschland belegenen Vermögens der Gesellschaft zugewiesen.

Das LG Gera hat den Beschluss des AG – Registergericht – Jena auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 2) aufgehoben und die Sache zur anderweitigen neuen Entscheidung an das AG – Registergericht – Jena zurückverwiesen, wogegen der Beteiligte zu 2) – zugleich in eigenem Namen sowie im Namen der Restgesellschaft – und die Beteiligte zu 3) erfolglos weitere Beschwerde einlegt.

Aus den Gründen:

„II. 1. a. Die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 2) ist zunächst als solche statthaft und auch im Übrigen zulässig, soweit dieser die Entscheidung des LG Gera in eigenem Namen angefochten hat (§§ 27 I, 29 I und II FGG) ...

Insofern der Beteiligte zu 2) die Entscheidung des BeschwG zugleich im Namen der Limited angefochten hat, fehlt es – ungeachtet der streitigen Vertretungsbefugnis des Beteiligten zu 2) für die Beteiligte zu 1) – an der erforderlichen Beschwerdeberechtigung. Da die Limited die nur mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Bestellung eines Nachtragsliquidators durch das AG – Registergericht – Jena (vgl. § 273 V AktG, § 22 FGG) nicht angefochten hat und die Beschwerdeentscheidung keine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zuungunsten der Limited und damit keinen neuen selbständigen Beschwerdegrund beinhaltet, ist die weitere Beschwerde der Gesellschaft unzulässig (vgl. *Keidel-Kuntze-Winkler*, FGG, 15. Aufl., Rz. 11 zu § 27).

b) Das in dem dargelegten Umfang zulässige Rechtsmittel des Beteiligten zu 2) hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Entscheidung des LG Gera, den Beschluss des AG – Registergerichts – Jena aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das AG zurückzuverweisen, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Vorinstanzen haben die Beteiligte zu 1) zutreffend als existent und in Deutschland rechtsfähig angesehen.

Für die in das Gesellschaftsregister des Companies House in Cardiff eingetragene Limited gilt nach den Entscheidungen des EuGH in Sachen ‚Centros' (Urt. vom 9.3.1999 – Rs C-212/97, DB 1999, 625), ‚Überseering' (Urt. vom 5.11.2002 – Rs C-208/00, DB 2002, 2425) und ‚Inspire Art' (Urt. vom 30.9.2003 – Rs C-167/01, DB 2003, 2219), dass auch dann, wenn die Gesellschaft ausschließlich in Deutschland tätig wird, das Gesellschaftsrecht ihres Gründungsstaats (Ort der Eintragung) maßgebend ist, also vorliegend englisches Gesellschaftsrecht (vgl. nur BGH, NJW 2005, 1648, 1649[1]).

Vor diesem Hintergrund hat das LG Gera zu Recht darauf abgestellt, dass die Limited seit dem 29.8.2006 infolge der Missachtung der Erfüllung der englischen Publizitätspflichten aus dem Gesellschaftsregister in Cardiff gestrichen und damit gelöscht, d.h. nach englischem Recht nicht mehr existent ist (s. 242 A Companies Act 1985; im Folgenden CA). Das in England belegene Vermögen der Limited ist infolge der Löschung nach englischem Gesellschaftsrecht (s. 654 CA) der britischen Krone zugefallen.

Während die Auflösung der Limited für den Rechtsverkehr in deren Heimatland ausdrücklich anzuerkennen ist, weil sich die Frage der Entstehung und Beendigung einer Gesellschaft nach ihrem Gesellschaftsstatut beurteilt, muss jedoch angesichts des Grundsatzes, dass die dingliche Rechtslage von Sachen sich nach dem Recht des Lageorts bestimmt (lex rei sitae – vgl. Art. 43 I EGBGB), und der daraus abzuleitenden gebietsbeschränkenden Wirkung des Vermögensanfalls bei der englischen Krone im Hinblick auf das in Deutschland belegene Vermögen der Limited vom Fortbestand der Gesellschaft ausgegangen werden.

Die gelöschte Gesellschaft ist in Ansehung des in Deutschland belegenen Vermögens als fortbestehend anzusehen, soweit dies zur Abwicklung des Restvermögens im Interesse der Gesellschafter sowie insbesondere potentieller Gesellschaftsgläubiger, denen auf diese Weise die im Inland gelegene Haftungsmasse erhalten bleiben soll, erforderlich ist. Dem entspricht die Theorie der Restgesellschaft, die von der Rspr. und h.M. in der Lit. für die Fälle entwickelt wurde, in denen eine Gesellschaft, die durch staatliche Zwangseinwirkung in ihrem Heimatland vernichtet wurde, Vermögenswerte außerhalb des enteignenden Staats innehat (vgl. BGH, DB 1989, 2422[2] sowie WM 1991, 1881[3]; ausführlich *Staudinger-Großfeld*, BGB, 13. Bearb., IntGesR Rz. 832 ff.; MünchKomm-*Kindler*, 3. Aufl., Bd. 11, IntGesR Rz. 997 ff.). Nach der Lehre von der Restgesellschaft kann Rechtsträger des außerhalb des enteignenden Staats belegenen Vermögens wegen des Territorialitätsprinzips weder der enteignende Staat noch ein sonst von der Enteignung Begünstigter sein. Einer Behandlung als herrenloses Gut oder rechtsträgerlose Vermögensmasse stehen die Interessen der bisherigen Vermögensinhaber entgegen. Eine Übertragung auf die Gesellschafter der vernichteten Gesellschaft nach Bruchteilen oder zur ge-

---

[1] IPRspr. 2005 Nr. 212.
[2] IPRspr. 1989 Nr. 31.
[3] IPRspr. 1991 Nr. 24b.

samten Hand soll den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft nicht zumutbar sein, die dadurch ggf. einer Vielzahl von Schuldnern gegenüberstehen würden (vgl. zu allem *Staudinger-Großfeld* aaO Rz. 840).

Die vorstehenden Überlegungen, die zur Entwicklung der Lehre von der Restgesellschaft geführt haben, sind auf den Fall der nach englischem Gesellschaftsrecht gelöschten Limited im Hinblick auf deren in Deutschland belegenes Vermögen übertragbar und auch sachgerecht. Die Interessen der Gesellschafter an der Erhaltung des außerhalb des Gründungsstaats belegenen Vermögens sowie insbesondere die Interessen möglicher Gesellschaftsgläubiger, auf diese Haftungsmasse zurückgreifen zu können, rechtfertigen es, die Beendigung der Gesellschaft für das in Deutschland belegene Vermögen nicht anzuerkennen. Insbesondere ist es für die inländischen Gläubiger nicht zumutbar, wollte man sie auf den Weg verweisen, ihre Ansprüche in einem aufwendigen und komplizierten Verfahren gegenüber dem Companies House durchzusetzen. Die Limited besteht demnach mit ihrem nicht der englischen Krone angefallenen Vermögen als sog. Restgesellschaft in Deutschland fort.

Nach der Lehre von der Restgesellschaft ist in den Fällen der Enteignung der Gesellschaft für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Restgesellschaft die Organstellung nach den Regeln des alten Gesellschaftsstatuts maßgebend (vgl. *Staudinger-Großfeld* aaO Rz. 863 m.w.N.), d.h. dass grundsätzlich das bisherige Vertretungsorgan die Restgesellschaft vertritt, weil die Enteignung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der bisherigen Organe nicht mit Wirkung für das Vermögen außerhalb des enteignenden Staats beendet hat. Danach wäre der Beteiligte zu 2) befugt, die Restgesellschaft weiterhin zu vertreten, die Bestellung eines Nachtragsliquidators wäre nicht erforderlich.

Der dahinter stehende Gedanke der größtmöglichen Schonung des Gesellschaftsstatuts für den Fall, dass die Gesellschaft einer Enteignung ausgesetzt ist, kann nach Auffassung des Senats jedoch nicht auf den zur Entscheidung stehenden Fall übertragen werden. Da die Limited infolge der Versäumung der Publizitätspflichten ihres vormaligen *directors* aus dem englischen Gesellschaftsregister gelöscht wurde, d.h. das nach dem Gesellschaftsstatut der englischen Limited zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte Organ infolge seines säumigen Verhaltens die am Ende einer Reihe von Maßnahmen zur Durchsetzung der Publizitätspflichten stehende Sanktion der Löschung der Gesellschaft aus dem Register ursächlich herbeigeführt hat, erscheint es dem Senat nicht sachgerecht, von einer Kontinuität des Geschäftsführer- bzw. Liquidatorenamts auszugehen und so die bis zur Zwangslöschung der Gesellschaft zur Vertretung befugten Organe – ohne jede Überprüfung ihrer Eignung für die im Interesse der Gesellschafter und Gesellschaftsgläubiger anstehende Abwicklung der Vermögensangelegenheiten der Restgesellschaft – erneut mit den Aufgaben der Vertretung zu betrauen. Der Senat hält es vielmehr in den Fällen der Löschung der ausländischen Gesellschaft wegen Versäumnissen der bisherigen Vertretungsorgane für angezeigt, entspr. §§ 66 V GmbHG, 273 IV AktG Nachtragsliquidatoren zu bestellen und so dem zuständigen Gericht die Auswahl zu überlassen, ob die vormaligen Vertretungsorgane oder Dritte mit der Abwicklung der Restgesellschaft betraut werden.

Die Entscheidung des LG ist entgegen der Ansicht des Beteiligten zu 3) auch insofern frei von Rechtsfehlern, als das LG die Zuständigkeit des Erstgerichts für

die Bestellung eines Nachtragsliquidators bejaht hat. Da die Limited (bisher) weder einen Satzungssitz noch die Hauptverwaltung im Inland hatte und auch keine eingetragene Zweigniederlassung existiert, ist hinsichtlich der Zuständigkeit zur Bestellung des Liquidators an die Belegenheit des Hauptvermögens anzuknüpfen (so auch *Staudinger-Großfeld* aaO Rz. 807 m.w.N.). Hauptvermögen der Limited ist nach dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des weiteren Beteiligten das Grundstück in P., woraus sich die Zuständigkeit des AG – Registergerichts – Jena für die beantragte Eintragung eines Nachtragsliquidators ergibt.

Soweit der Beteiligte zu 2) sich auf Art. 60 EuGVO berufen hat, folgt daraus kein abweichender Gerichtsstand. Art. 60 EuGVO beantwortet lediglich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit, d.h. in welchem Land gerichtliche Streitigkeiten auszutragen sind. Welches inländische Gericht letztlich zuständig ist, beurteilt sich demgegenüber allein nach der nationalen Prozessordnung des international zuständigen Staats. Dass für die Eintragung eines Nachtragsliquidators in das deutsche Handelsregister nur ein deutsches Gericht zuständig sein kann, wird aber von keiner der Parteien angezweifelt ...

Das AG wird bei der neu zu treffenden Entscheidung über die Hinweise des BeschwG hinaus insbesondere zu berücksichtigen haben, dass die Löschung der Limited erst durch das nachlässige Verhalten des Beteiligten zu 2) verursacht wurde, der nach seinem eigenen Vorbringen in Unkenntnis der ihm nach englischem Gesellschaftsrecht obliegenden Publizitätsgrundsätze gehandelt hat.

Des Weiteren wird das AG zu beachten haben, dass die Limited im Hinblick auf ihre geschäftliche Tätigkeit im Inland eine Zweigniederlassung hätte unterhalten und zum Handelsregister anmelden müssen; insofern ist der Beteiligte zu 2) den Anmeldepflichten des deutschen Handelsregisters nicht nachgekommen [vgl. §§ 13, 13e GmbHG i.V.m. Art. 1 der Zwölften Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vom 21.12.1989 (89/667EWG; ABl. Nr. L 395/40)]."

22. *Die Verlegung des Satzungssitzes einer nach deutschem Recht gegründeten GmbH in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Portugal) kann nicht in das deutsche Handelsregister eingetragen werden.*

Aus den Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen „de Lasteyrie du Saillant" und „Sevic" lässt sich die Möglichkeit der Verlegung des Sitzes von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat nicht herleiten.

OLG München, Beschl. vom 4.10.2007 – 31 Wx 36/07: WM 2007, 2292; ZIP 2007, 2124; Rpfleger 2008, 35; BB 2007, 2247; DB 2007, 2530; DNotZ 2008, 397; DStR 2007, 1925; FGPrax 2008, 38; GmbHR 2007, 1273; NZG 2007, 915; RNotZ 2008, 107; WuB II C §4a GmbHG – Nr. 1.08 mit Anm. *Bayer/Schmidt*. Leitsatz in EWiR 2007, 715 mit Anm. *Neye*.

[Siehe hierzu auch die Entscheidung des EuGH, Urt. vom 16.12.2008 – Rs C-210/06 (Cartesio).]

Die Beschwf. begehrt die Eintragung der Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Portugal.

Der Alleingesellschafter einer im Inland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschloss die Verlegung des Sitzes nach Portugal. Der beurkundende Notar meldete den Beschluss zur Eintragung in das Handelsregister an.